

RS UVS Oberösterreich 2005/10/12 VwSen-160860/5/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.2005

Rechtssatz

Völlige Verkennung der Strafzumessungsumstände bei Jugendlichen und bedenkliche (unzulässige) Herbeiführung eines Rechtsmittelverzichts.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at